



Nr. 13 / 1. Juli 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium in Garching b. München 103

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) 104

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands München für das Haushaltsjahr 2011 105

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau 105

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 106

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 299 Altötting – Altenmarkt a. d. Alz
B 304 Wasserburg a. Inn – Traunstein
B 299/B 304 Ortsumfahrung Altenmarkt
mit Aubertunnel BA 1
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500
von Str.-km 81,910 der B 304 bis Str.-km 0,955
der B 299
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 106

Schulwesen

Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim 108

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 29. Juli 2011 109

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 19. Juli 2011 109

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium in Garching b. München

Vom 11. April 2011

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium in Garching b. München erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 13a der Verbandssatzung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (OBABI S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2006 (OBABI S. 138), wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

„1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 500.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Garching, 11. April 2011
Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching
b. München

Hannelore Gabor
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 11. April 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT (VGI)

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) und § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Versammlung vom 15. März 2011 die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Versammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung, nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte und Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung

angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 55 € je Sitzung festgesetzt und entsprechend der Besoldungsentwicklung für Beamte des Freistaates Bayern dynamisiert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie außerdem für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungszeiten ab 19 Uhr oder für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige (Abs. 3).

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 €, die entsprechend der Besoldungsentwicklung für Beamte des Freistaates dynamisiert wird.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich zum 31. Dezember ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 2010 in Kraft.

Ingolstadt, 15. März 2011
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Landrat Roland Weigert
Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands München für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	457.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	93.000 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 311.500 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München vier Anteile (= 249.200 €) und auf den Landkreis München ein Anteil (= 62.300 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbands München, Ruppertstraße 19,

IV. Stock, Zimmer 4039, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 31. Mai 2011
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle
Vorsitzender

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2011 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit uneingeschränktem Testat versehende Jahresabschluss 2010 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 796.554,45 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 404.557,43 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2009 in Höhe von 2.568.033,29 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2010 ein Bilanzgewinn von 3.769.145,17 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2010 sind während der Zeit vom 1. August bis einschließlich 9. August 2011 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching öffentlich ausgelegt.

Olching, 15. Juni 2011

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Georg Hennig-Cardinal von Widdern
Vorstand

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 299 Altötting - Altenmarkt a. d. Alz
B 304 Wasserburg a. Inn - Traunstein
B 299/B 304 Ortsumfahrung Altenmarkt
mit Aubertunnel BA 1
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500
von Str.-km 81,910 der B 304 bis Str.-km 0,955 der
B 299
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 1. Juli 2011
32-4354.2-B299/B304-001**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 9. Juni 2011 den Plan für den Bau der B 299/B 304 Ortsumfahrung Altenmarkt a. d. Alz mit Aubertunnel BA 1 von Str.-km 81,910 der B 304 bis Str.-km 0,955 der B 299 nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Regelquerschnitt – B 304 – B 299
- 1 Regelquerschnitt – Tunnel –
- 2 Lagepläne (mit Nummern des Bauwerksverzeichnisses)
- 2 Deckblätter
- 2 Leitungspläne
- 1 Lageplan Betriebsumfahrt (Umleitung)
- 1 Übersichtsplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Höhenplan der B 299/B 304
- 1 Höhenplan GVS Dorfen
- 1 Schalltechnische Untersuchungen, Übersichtsplan der Immissionsorte
- 1 Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP)
- 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- 1 Deckblatt
- 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan
- 1 Deckblatt
- 1 Vorprüfung FFH-Gebiet DE 8041-302 – Alz vom Chiemsee bis Altenmarkt, Lageplan FFH-Gebiet
- 1 Vorprüfung FFH-Gebiet DE 7839-371 „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“, Lageplan FFH-Gebiet
- 1 Vorprüfung FFH-Gebiet Nr. 8041-301 – Winterquartier der Mopsfledermaus in Burg Stein, Lageplan FFH-Gebiet
- 1 Vorprüfung SPA-Gebiet DE 8140-471 – Chiemseegebiet mit Alz, Lageplan SPA-Gebiet

- 1 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP)
- 2 Grunderwerbspläne
- 2 Deckblätter
- 1 GE-Plan Ersatzlaichgewässer
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von den Bundesstraßen B 299/B 304 und von im Aubertunnel anfallendem Bergwasser über Mulden und eine Absetzanlage in den Untergrund und über den Rabendener Bach in die Alz als Vorfluter unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 11. Juli 2011 bis einschließlich 25. Juli 2011 bei der

Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz,
Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a. d. Alz, EG, Zimmer 1

Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem beim Staatlichen Bauamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein, und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4117 eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (1. Juli 2011) kann der Planfeststel-

lungsbefehl bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 26. August 2011 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 1. Juli 2011 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar.

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

13. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 1. Juli 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim

Vom 15. Juni 2011 44-5103-RO-3/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 19. Juli 1979 (RABl OB S. 178), Neubeschreibungen vom 24. September 1991 (RABl OB S. 199), zuletzt geändert durch die Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen

in der Stadt Rosenheim vom 9. Juni 2008 (OBABl S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Volksschule Rosenheim-Fürstätt
(Grund- und Hauptschule)

Die Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:
Die Stadtteile Fürstätt und Rosenheim nördlich der Linie Mangfallkanal – Hochfellnstraße – Mangfall – Kufsteiner Straße sowie westlich folgender Linie: Mangfall (Mitte) – Kufsteiner Straße (ausschließlich) in Nordrichtung bis Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf a. Inn – Bahnlinie in Nordwestrichtung.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:

Westliche Stadtgrenze – Mangfall – Hochfellnstraße – Mangfall – westliche Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Volksschule Rosenheim-Pang
(Grundschule)

Die Stadt Rosenheim innerhalb folgender Grenzen:
Westliche Stadtgrenze bis zum Mangfallkanal – Mangfallkanal in östlicher Richtung bis zur Hochfellnstraße – Hochfellnstraße in südlicher Richtung bis zur Mangfall – Mangfall in westlicher Richtung bis Einmündung des Auerbaches – Auerbach in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Kalten – Gemarkungsgrenze Pang/Aising in südlicher Richtung bis Ludwig-Thoma-Straße (einschließlich) – Ludwig-Thoma-Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Roseggerweg (einschließlich) – Graf-Lamberg-Weg (einschließlich) – Staatsstraße 2010 (ausschließlich) in östlicher Richtung – Brannenburger Straße (ausschließlich) – Höhenbergweg (einschließlich) – kürzeste Verbindung zur Schnittstelle Grünthalweg/Gemarkungsgrenze Pang-Aising – Gemarkungsgrenze Pang-Aising in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – südliche Stadtgrenze (Bundesautobahn) bis zur westlichen Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 15. Juni 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 29. Juli 2011, findet um 8:00 Uhr im Besprechungsraum 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt –, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

15. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien

TOP 2

22. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel A IV Zentrale Orte – Teilfortschreibung Doppelzentrum Münchsmünster – Pförring

TOP 3

23. Änderung des Regionalplans Ingolstadt
Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus
Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Antrag der Stadt Neuburg auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B XII, Nr. 3.3.2 des Regionalplans (Fluglärmenschutz) für „Kreut Am Krametsberg“

TOP 5

Jahresrechnung 2010

TOP 6

Verschiedenes

Ingolstadt, 22. Juni 2011

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 19. Juli 2011, um 14:00 Uhr seine 218. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München, ab.

Beratungsgegenstände:

1. Reform der Landes- und Regionalplanung

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei Raumordnungsverfahren:

a) Einkaufscenter/Fachmarktcenter „Beim Pfarracker / Röntgenstraße“ in Unterschleißheim, Lkr. München

b) Kiesabbauerweiterung mit Wiederverfüllung der Fa. Kies- und Quetschwerk Jais GmbH & Co. Gilching und Quetschwerk Jais GmbH & Co. Gilching, Lkr. Starnberg

3. Evaluierung der Regionalentwicklung in der Region München:

Ziele zur Siedlungsentwicklung und Wohnungsbau

4. Dritte Fortschreibung des Luftreinhalteplanes – Einbeziehung des Umlands, Öffentlichkeitsbeteiligung – Information

5. Verschiedenes

München, 21. Juni 2011

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer